

An:
BMJ – I.6
team.z@bmj.gv.at

Dr. Stefan Barriga, LL.M.
Philipp Herold, LL.M., LL.B. BSc.
Sachbearbeiter

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an abt15@bmeia.gv.at zu richten

Kopie an:
Parlament
[via ELAK-Schnittstelle](#)

Geschäftszahl: 2026-0.460.984

Ihr Zeichen: 2026-0.334.119

Begutachtung; BMJ; Berufsrechts-Änderungsgesetz 2026; Stellungnahme BMEIA

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) beehrt sich, zu dem Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für Justiz (BMJ) wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 21c Z 9 RAO

Gemäß Erl müssen "... auch bei der Rechtsanwalts-FlexCo alle der Gesellschaft angehörenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte allein zur Vertretung und Geschäftsführung der Rechtsanwalts-Gesellschaft befugt sein, **und zwar auch dann, wenn sie als Unternehmenswert-Beteiligte ausschließlich Unternehmenswertanteile halten.**" Letzteres geht aus dem Wortlaut des § 21c Z 9 jedoch nicht ohne Weiteres hervor. Vielmehr ist nach der derzeitigen Formulierung der Z 9 mangels einer mit der Z 2 vergleichbaren Differenzierung zwischen Gesellschaftern und Unternehmenswert-Beteiligten eher davon auszugehen, dass rein mit Unternehmenswertanteilen beteiligte Rechtsanwälte nicht auch als Geschäftsführer fungieren müssen.

Eine textuelle Klarstellung wird angeregt.

Zu § 49a Abs 3 RAO

Im Sinne der mit den §§ 49a ff verfolgten Zusammenführung der Versorgungseinrichtungen der österreichischen Rechtsanwaltschaft sollte der spätere Beitritt weiterer Rechtsanwaltskammern nicht von der Zustimmung der Hauptversammlung der Versorgungseinrichtung

der österreichischen Rechtsanwaltschaft abhängig gemacht werden. Um die Zusammenführung zu beschleunigen und Parallelstrukturen abzubauen, sollte vielmehr sichergestellt werden, dass beitrittswillige Kammern nachträglich zu gleichen Bedingungen an der gemeinsamen Versorgungseinrichtung teilnehmen können wie die Gründungsmitglieder.

Angeregt wird daher, § 49a Abs 3 dahingehend zu ändern, dass weitere Rechtsanwaltskammern nach Gründung der Versorgungseinrichtung durch entsprechende Beitrittserklärung beitreten können. Ein Zustimmungserfordernis der Hauptversammlung sollte entfallen.

Wien, am 08. Juni 2026

Für die Bundesministerin:

Dr. Thomas Loidl

Elektronisch gefertigt